

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten)**

Name des Produkts: **UniZukunft Klima**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **529900HEOHP50RY0IX43**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

☒ Es wurden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 58,34 % an nachhaltigen Investitionen

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

**) Vom Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV nicht umfasst.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds investierte mindestens 80 Prozent in Vermögensgegenstände, die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt wurden. Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) Kriterien sowie gute Unternehmens- und Staatsführung (Governance – G). Entsprechende Kriterien waren im Berichtszeitraum unter anderem CO₂-Emissionen, Schutz der natürlichen Ressourcen, der Biodiversität und der Gewässer (Umwelt), Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, Steuertransparenz (Unternehmensführung) sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Soziales). Bei der Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investierte die Gesellschaft in Vermögensgegenstände von Emittenten, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten.

Der Fonds investierte in Wertpapiere von Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigen und war dabei auch auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet.

Im Rahmen der Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale wurde für den Erwerb der Wertpapiere vorausgesetzt, dass deren Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierzu wurden Ausschlusskriterien festgelegt für die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen gelten.

Um festzustellen, ob der Fonds auf die zuvor beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist, wurde folgender Referenzwert bestimmt: 40 % Solactive ISS ESG Developed Markets Paris-Aligned Benchmark USD Index NTR, 40 % Solactive Euro Corporate IG PAB Index, 20 % Solactive USD Corporate IG PAB EUR Hedged Index.

Es wurde angestrebt, dass der Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten des Fonds in Summe unter dem Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Gesamtheit der Emittenten liegen soll, die in dem zuvor genannten Referenzwert des Fonds aufgeführt werden.



Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds wurde anhand von sogenannten Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen. Dabei wurden immer auch Aspekte der guten Unternehmens- und Staatsführung berücksichtigt. Alle Nachhaltigkeitsindikatoren bezogen sich nur auf den Anteil im Fonds, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde. Die Nachhaltigkeitsindikatoren für diesen Fonds waren zum Berichtsstichtag 30.09.2025:

CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3)

Die CO₂e-Unternehmenswert-Intensität war definiert als Treibhausgas-Emissionsintensität in Tonnen CO₂-Äquivalente (Scope 1-3) je Mio. EUR Unternehmenswert (Einheit: t/Mio. EUR). Der zugrunde liegende Emissionswert umfasste entstehende CO₂-Treibhausgase sowie CO₂-Äquivalente und berücksichtigte dabei nicht nur die direkt beeinflussbaren Treibhausgas-Emissionen von Unternehmen (Scope 1: direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen und Scope 2: Emissionen aus dem Verbrauch von gekauftem Strom, Dampf oder anderen primären Energieformen, die in vorgelagerten Prozessen erzeugt werden), wie z. B. Treibhausgas-Emissionen durch die Produktion von Waren, sondern auch anhand des Lebenszykluskonzepts bewertete Treibhausgas-Emissionen (Scope 3: indirekte Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter Emissionen), z. B. beim Transport und Vertrieb von Waren durch Händler. Zur Messung der Erreichung der angestrebten Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität des Fonds wurde die CO₂e-Unternehmenswert-Intensität der Emittenten, in deren Wertpapiere zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde, in Summe ermittelt und in Relation zum entsprechenden Wert der Gesamtheit der Emittenten des Referenzwerts gesetzt.

Es konnte die Situation eintreten, dass für gewisse Emittenten, in deren Wertpapiere investiert wurde, keine Daten zur Bestimmung der CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) vorlagen. Wertpapiere solcher Emittenten wurden in der Berechnung des gewichteten Durchschnitts der CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) der Emittenten des Fonds, in deren Wertpapiere zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde, nicht berücksichtigt. Im Resultat wurden die Portfoliogewichte der Emittenten, in deren Wertpapiere zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde und für die Daten zur Bestimmung der CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) vorlagen, entsprechend angepasst und auf die Grundgesamtheit hochskaliert.

Anteil der nachhaltigen Investitionen an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen

Ein weiterer Nachhaltigkeitsindikator des Fonds war dessen Anteil an nachhaltigen Investitionen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Durch Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung wurde ein positiver Beitrag zu den SDGs geleistet. Nähere Informationen zu den Zielen und wie die nachhaltigen Investitionen auf diese Quote angerechnet werden sind Abschnitt „Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ erläutert.

Erfüllungsquote

Die Erfüllungsquote gibt an, inwiefern die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds durch die nachhaltige Anlagestrategie zum Berichtsstichtag erfüllt wurden.

Hierbei wurden die Elemente der Anlagestrategie, die zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen wurden, berücksichtigt.

Hierbei handelt es sich um

- die für den Fonds festgelegten Kriterien für die Investition in Wertpapiere von Emittenten, die einen positiven Beitrag zur Verwirklichung der langfristigen Klimaschutzziele gemäß des Übereinkommens von Paris leisten und die Anwendung des 1,5 Grad C-Szenarios des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) unterstützen sowie für die Investition in Sustainable Bonds,
- die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und
- festgelegte Ausschlusskriterien.

Ausgeschlossen wurden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht beachten. Die Gesellschaft analysierte die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen im Hinblick auf alle diese Prinzipien. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die kontroverse Geschäftspraktiken im Sinne dieser Prinzipien verfolgten, wurden nicht erworben. Kontroverse Geschäftspraktiken sind beispielsweise problematische Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einschließlich der Grundprinzipien zur Kinder- und Zwangsarbeit oder Verstöße gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte oder die Leitlinien von Transparency International zur Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Des Weiteren wurden unter anderem Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die

- Umsätze in Bezug auf geächtete Waffen oder Atomwaffen/-systeme aufwiesen oder
- Tierversuche für nicht-medizinische Zwecke anwendeten oder
- aktuell Umsätze in Bezug auf die Förderung von Thermalkohle oder
- Umsätze in Bezug auf den Anbau und die Produktion von Tabak aufwiesen.

Zusätzlich wurden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die regelmäßig Umsatz mit der Produktion von Öl oder Gas erzielten. Dies galt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen. Diese durften erworben werden, wenn deren Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendete und der Emittent entweder

- die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigte (sogenannte EU-Green Bonds) oder
- die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigte (sogenannte sonstige Green Bonds)

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Programm des Emittenten vorlag, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigte oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Green Bonds erstellte, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wurde und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kam, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienten.

Des Weiteren waren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 5 Prozent Umsatz in folgenden Geschäftsfeldern aufwiesen:

- Rüstungsgüter
- Cannabisproduktion (Freizeitgebrauch), Glücksspiel oder Alkoholproduktion
- Kontroverse Gentechnik, Nuklearenergie oder Pornografie
- Fracking oder Teersand.

Darüber hinaus wurden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes in Bezug auf Tabakdistribution erwirtschafteten.

Auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromerzeugung durch Kohle erwirtschafteten, wurden ausgeschlossen. Dies galt nicht beim Erwerb von EU-Green Bonds oder sonstigen Green Bonds dieser Unternehmen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten wurden ausgeschlossen, wenn der Staat

- gemäß Freedomhouse-Index „unfrei“ war,
- internationale Abkommen und Konventionen (z.B. den Atomwaffensperrvertrag) nicht anerkannte,
- die Todesstrafe in den letzten zehn Jahren angewendet hatte,
- einen hohen Korruptionsgrad gemessen am „Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International“ oder

eine hohe Treibhausgasintensität gemessen an den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet wurden, im Verhältnis zu seinem Bruttoinlandsprodukt aufwies.

Darüber hinaus wurden Vermögensgegenstände von Unternehmen, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen sind, für das Sondervermögen nicht erworben. Dabei handelte es sich um Vermögensgegenstände von Unternehmen, die

a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;

b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;

c) gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

d) 1 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;

e) 10 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen

f) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen oder

g) 50 Prozent oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen.

Dies galt nicht für

- Derivate zur Absicherung von Kapitalmarktrisiken und zur effizienten Portfoliosteuerung,

- Green Bonds, sonstige Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds bei denen die Verwendung der Emissionserlöse nach den Emissionsdokumenten auf die Finanzierung wirtschaftlicher Aktivitäten begrenzt ist (sogenannte „Use of Proceeds Instruments“), die nicht in Artikel 12 (1)(a-b) und (d-g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 aufgeführt werden. Diese durften erworben werden, wenn

- bei einem Green Bond und sonstigen Green Bonds deren Emittent die Emissionserlöse ausschließlich für grüne Projekte in definierten nachhaltigen Geschäftsfeldern wie beispielsweise aus den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien oder nachhaltige Mobilität verwendete und der Emittent entweder

die Verordnung (EU) 2023/2631 über europäische grüne Anleihen (sog. EU Green Bond Standard (EUGBS)) berücksichtigt (sogenannte EU-Green Bonds)

oder

die Green Bond Principles (GBP) der International Capital Market Association (ICMA) berücksichtigte (sogenannte sonstige Green Bonds),

- bei einem Social Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für soziale Projekte unter anderem in den Geschäftsfeldern bezahlbarer Wohnraum, Zugang zur Grundversorgung mit sozialen Dienstleistungen wie Gesundheitswesen oder Schulen und bezahlbare Basisinfrastruktur wie sauberes Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen verwendete und der Emittent die Social Bond Principles (SBP) der ICMA berücksichtigte,
- bei einem Sustainability Bond dessen Emittent die Emissionserlöse für eine Kombination von grünen und sozialen Projekten unter anderem in den von der ICMA beschriebenen Geschäftsfeldern der GBP und SBP verwendete und der Emittent die Sustainability Bond Guidelines der ICMA berücksichtigte,

und darüber hinaus entweder

- eine Einschätzung einer vom Emittenten unabhängigen Organisation zum jeweiligen Sustainable Bonds Programm des Emittenten vorlag, mit dem diese die Ausrichtung des Emittenten an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS bestätigte oder
- in den Emissionsdokumenten oder im jährlichen Bericht, den der Emittent des Sustainable Bonds erstellte, die Ausrichtung an den entsprechenden Principles bzw. Guidelines der ICMA bzw. dem EUGBS erklärt wurde und die Gesellschaft im Rahmen ihres Researchprozesses zu dem Ergebnis kam, dass die durch die Emission erhaltenen Mittel den zuvor beschriebenen Geschäftsfeldern bzw. Nachhaltigkeitszielen dienen.

Die vorbezeichnete Ausnahme für Use of Proceeds Instruments galt nicht, wenn das emittierende Unternehmen gegen die Grundsätze der Initiative UNGC oder die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen verstößt.

Derivate zu Investitionszwecken, deren Basiswert ein Index oder eine Kombination mehrerer Indizes war, die zu mindestens 90 Prozent die in Artikel 12 Absatz 1 a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Ausschlusskriterien erfüllten, konnten erworben werden.

Derivate zu Investitionszwecken, deren Basiswert kein Index war und der gemäß Artikel 12 Absatz 1 a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 von den Administratoren von Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten von diesen Referenzwerten auszuschließen ist, wurden nicht erworben.

Investmentvermögen konnten für den Fonds erworben werden, wenn die in Artikel 12 Absatz 1 a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 genannten Ausschlusskriterien für mindestens 90 Prozent des Wertes dieser Sondervermögen Berücksichtigung fanden.

Nachhaltigkeitsindikatoren

2025

bezogen auf den Anteil im Finanzprodukt, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde

97,03 %

davon:

Anteil an nachhaltigen Investitionen

60,13 %

Erfüllungsquote

100,00 %

CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) in t/Mio. EUR

210,52

... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie die Nachhaltigkeitsindikatoren im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen abgeschnitten haben.

Die Darstellung der historischen Vergleichsdaten wurde weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern noch von einem oder mehreren unabhängigen Dritten bestätigt oder überprüft.

Nachhaltigkeitsindikatoren

2024

bezogen auf den Anteil im Finanzprodukt, der zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale investiert wurde

98,57 %

davon:

Anteil an nachhaltigen Investitionen

55,61 %

Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr

4,52

Erfüllungsquote

100,00 %

Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr

0,00

CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3) in t/Mio. EUR

212,65

Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr

-2,13

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Mit den nachhaltigen Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten wurde ein positiver Beitrag zu den Umwelt- und/oder Sozialzielen der SDGs geleistet. Diese Ziele beinhalten anderem die Förderung von erneuerbaren Energien und nachhaltiger Mobilität, der Schutz von Gewässern und Boden sowie den Zugang zu Bildung und Gesundheit. Weiterhin fällt darunter auch ein positiver Beitrag zu den Bereichen Energieeffizienz, grüne Gebäude, sauberes Wasser, Umweltschutz, nachhaltiger Konsum und dem sozialen Sektor.

Sofern in Wertpapiere von Unternehmen investiert wurde, ermittelten sich nachhaltige Investitionen anhand des Umsatzanteils der Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen in nachhaltigen Geschäftsfeldern, die zur Erreichung der SDGs beitrugen. Zur Ermittlung dieser nachhaltigen Investitionen konnte auch der Umsatzanteil des Unternehmens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung, die zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung beitrugen, herangezogen werden. Sofern der Umsatzanteil eines Unternehmens nach beiden Methoden ermittelt werden konnte, wurde der jeweils höhere der beiden Umsatzanteile des Unternehmens verwendet.

Wurde in ein Wertpapier investiert, bei dem die Emissionserlöse für die Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten in nachhaltigen Geschäftsfeldern mit positivem Beitrag zur Erreichung der SDGs verwendet werden (wie z.B. bei Investitionen in sogenannte Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds), wurde die komplette Investition in das Wertpapier als nachhaltig angerechnet. Dies galt auch für Wertpapiere, deren Emissionserlöse nicht zweckgebunden sind, sondern bei denen die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Emittenten durch vordefinierte Kennzahlen, die sich an den ökologischen, sozialen und/oder Governance-Aspekten der SDGs orientieren, bemessen wurden (sogenannte Sustainability-Linked Bonds).

Handelte es sich bei den Emittenten der Wertpapiere um Staaten oder staatsähnliche Institutionen, bemisst sich der Anteil an nachhaltigen Investitionen anhand des positiven Beitrags, den die Emittenten zur Erreichung der SDGs und damit zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels leisteten. Der positive Beitrag ergibt sich aus der Erreichung der SDGs gemessen am SDG Index („Sustainable Development Report“ des Sustainable Development Solutions Network) im Verhältnis zum Einkommensniveau der jeweiligen Staaten. Der SDG Index stellt dar, inwiefern die SDG-Ziele von den Mitgliedstaaten der UN erreicht wurden. Daneben wurde auf Basis einer internen quantitativen Analyse überprüft, ob die Anzahl der SDGs, bei denen Fortschritte erzielt wurden, größer ist, als die Anzahl der SDGs, bei denen ein Emittent bei der Erreichung der Ziele eine negative Entwicklung aufwies.

Bei Investitionen in Investmentanteile der Verwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe erfolgte eine Durchschau auf die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Sofern es sich bei diesen Vermögensgegenstände um Wertpapiere handelte, wurden die nachhaltigen Investitionen anhand der zuvor beschriebenen Kriterien der Gesellschaft ermittelt. Sofern Investmentanteile anderer Verwaltungsgesellschaften erworben wurden, erfolgte die Ermittlung der nachhaltigen Investitionen ebenfalls auf Basis der Umsatzanteile der Unternehmen der im Zielfonds enthaltenen Wertpapiere. Hierzu wurden Daten externer Datenanbieter zu SDG- oder Taxonomie-konformen Umsätzen der Unternehmen herangezogen. Die Datenanbieter analysieren, wieviel Prozent des Umsatzes der investierten Unternehmen der Investmentvermögen zur Erreichung der SDGs oder der Umweltziele der Taxonomie beitragen.

Zur Berechnung des Anteils nachhaltiger Investitionen auf Gesamtfondsebene wurde der jeweilige Beitrag eines Emittenten zur Erreichung der SDG bzw. zur Erreichung der Umweltziele der Taxonomie-Verordnung gemäß der Gewichtung der Vermögensgegenstände im Fonds auf Gesamtfondsebene aggregiert.

Zur Analyse dieser Emittenten und/oder Vermögensgegenstände wurden Daten externer Dritter herangezogen. Die Gesellschaft griff hierbei auf verschiedene Datenanbieter zurück, um eine möglichst hohe Datenqualität zu erreichen.

Im Rahmen der Anlagestrategie wurden keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung angestrebt.

Dennoch könnte es sich bei den getätigten Investitionen auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitrugen, wurde vermieden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Hierzu wurden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wurde, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgte eine Analyse um zu überprüfen, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entstanden sind. Die maßgeblichen Indikatoren werden nachstehend erläutert.

Insofern Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung getätigt wurden, die die Kriterien von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllten, wurde bei dem Anteil dieser Investitionen keinem ökologisch oder sozial nachhaltigem Anlageziel erheblich geschadet, da deren Einhaltung bereits im Rahmen von Artikel 18 Ziffer 2 der Taxonomie-Verordnung vorausgesetzt war und von den Unternehmen bei der Einstufung ihrer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden musste.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt.

Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere von Staaten wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgte bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie (2) durch den Investmentprozess der Kontroversen.

Wie die Ausschlusskriterien einen wesentlichen Beitrag zur Identifizierung der negativen nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben kann, wird im Abschnitt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben und gilt ebenso für das DNSH-Prinzip.

Die Indikatoren für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf den Indikatoren aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1. Die angegebenen Indikatoren wurden unter anderem genutzt, Unternehmen oder Staaten, die unter die festgelegten Ausschlusskriterien fallen, zu identifizieren. Beispielsweise wurden Unternehmen oder Staaten, deren anhand der Indikatoren bewerteten Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien hatten, ausgeschlossen.

Im Rahmen des Investmentprozesses wurden potentielle erhebliche nachteilige Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Kontroversen überwacht, indem die Berichterstattung zu kontroversen Themen der Unternehmen, in die investiert werden soll, verfolgt und eine Einstufung mit der Schwere der Kontroversen erstellt wurde. Dabei wurden externe Kritik und Reaktionen von Medien, Nichtregierungsorganisationen und weiteren Quellen erfasst und systematisch ausgewertet.

Die Beurteilung der neuesten Meldungen zu kontroversen Geschäftspraktiken erfolgte ebenso im Sinne der Prinzipien des UN Global Compact der Vereinten Nationen bei Unternehmen in einem Gremium des Portfoliomanagements. Dieses Gremium tagte monatlich oder ad-hoc. Entsprechend des Researchprozesses wurde jede Kontroverse gemäß Ausmaß, Auswirkungen und Unternehmensreaktion eingestuft, was bei besonders problematischen bzw. schwerwiegenden Vorkommnissen auch zum entsprechenden Ausschluss der Erwerbbarkeit des Wertpapiers bzw. ein Verkauf des Wertpapiers geführt haben kann.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In Entscheidungen über nachhaltige Investitionen wurden auch die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte herangezogen. Dabei griff die Gesellschaft auf Richtlinien zurück, die diese Regelwerke aufgreifen. So wurden beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen übergeordnet durch die Gesellschaft berücksichtigt und unterstützt sowie deren Einhaltung soweit möglich von den Unternehmen eingefordert. Bei diesen Richtlinien handelt es sich um die „Grundsatzerklärung Menschenrechte“ und die „Union Investment Engagement Policy“. Weiterhin fanden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Kontroversen-Screening der Gesellschaft Anwendung. Mögliche aufgetretene Kontroversen wurden im Kontroversen-Gremium der Gesellschaft besprochen und führten bei problematischen Verstößen zur Veräußerung der Investition.

Insofern Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung getätigt wurden, die die Kriterien von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung erfüllten, waren diese Investitionen in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, da die Einhaltung dieser im Rahmen von Artikel 18 Ziffer 1 der Taxonomie-Verordnung vorausgesetzt war und von den Unternehmen bei der Einstufung ihrer Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt werden musste.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) wurden beim Erwerb von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Investmentanteilen berücksichtigt.

Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie Soziales und Beschäftigung. Bei Investitionen in Wertpapiere von Staaten wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziales berücksichtigt.

Die Berücksichtigung der PAI erfolgte bei der Auswahl der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen sowie beim Erwerb von Investmentanteilen insbesondere durch (1) die Festlegung von Ausschlusskriterien sowie (2) das Durchführen von Unternehmensdialogen und die Ausübung von Stimmrechten.

Die Auswahl der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren auf der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, Anhang 1, Tabelle 1.

Beispielsweise wurden Unternehmen, deren Geschäftspraktiken wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die zuvor beschriebenen Kategorien hatten, ausgeschlossen. Darüber hinaus wirkte die Gesellschaft durch Dialoge mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten auf eine Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch investierte Unternehmen hin bzw. die PAI Indikatoren sind die Grundlage dieser Engagement Tätigkeiten und dienen etwa zur Auswahl der im Rahmen der Klimastrategie von Union Investment in den Mittelpunkt gestellter Unternehmen.

Bei der Analyse von Staaten wurden die PAI dadurch berücksichtigt, dass solche Staaten ausgeschlossen wurden, deren Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen eine vergleichsweise hohe Treibhausgasintensität aufwiesen. Darüber hinaus wurden u. a. unfreie Staaten ausgeschlossen, die einen niedrigen Wert im von der internationalen Nichtregierungsorganisation Freedom House begebenen Index besaßen.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel: 1. Oktober 2024 - 30. September 2025

Die Hauptinvestitionen werden als Durchschnitt aus den Stichtagswerten zum Monatsende ermittelt.

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
SWAP EURIBOR (EUR) 3 Monate/3.0507% 13.12.2025	Finanzwesen	4,42 %	Deutschland
Microsoft Corporation	IT	2,24 %	Vereinigte Staaten von Amerika
NVIDIA Corporation	IT	1,70 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Alphabet Inc.	Telekommunikationsdienste	1,04 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Apple Inc.	IT	0,96 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Dte. Telekom AG	Telekommunikationsdienste	0,89 %	Deutschland
SAP SE	IT	0,77 %	Deutschland
Abbott Laboratories	Gesundheitswesen	0,77 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Motorola Solutions Inc.	IT	0,76 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Amazon.com Inc.	Nicht-Basiskonsumgüter	0,76 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Stryker Corporation	Gesundheitswesen	0,74 %	Vereinigte Staaten von Amerika
Volksbank Wien AG EMTN Reg.S. Fix-to-Float Green Bond v. 25(2031)	Finanzwesen	0,73 %	Österreich
Acciona Energia Financiacion Filiales S.A. EMTN Reg.S. Green Bond v.23(2031)	Versorgungsbetriebe	0,73 %	Spanien
Intercontinental Exchange Inc.	Finanzwesen	0,72 %	Vereinigte Staaten von Amerika
NatWest Group Plc.	Finanzwesen	0,71 %	Großbritannien



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Mit nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen sind alle Investitionen gemeint, die zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale im Rahmen der Anlagestrategie beitrugen („#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“).

Der Anteil dieser Investitionen ist dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Die Darstellung erfolgt zum Berichtsstichtag in Prozent und entspricht, abgesehen von der Kategorie „Taxonomiekonform“, bei der die Berechnungsgrundlage auf dem Bruttofondsvermögen beruht, dem jeweiligen Anteil am Fondsvermögen.

Unter „Investitionen“ wurden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

Ein eventueller Ausweis einer Quote von über 100 Prozent in dieser Kategorie ergibt sich daraus, dass im Sondervermögen kurzfristige Verbindlichkeiten, Kassenbestände und Derivategeschäft berücksichtigt wurden.

Die Kategorie „#2 Andere“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorlagen, um sie für die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können.

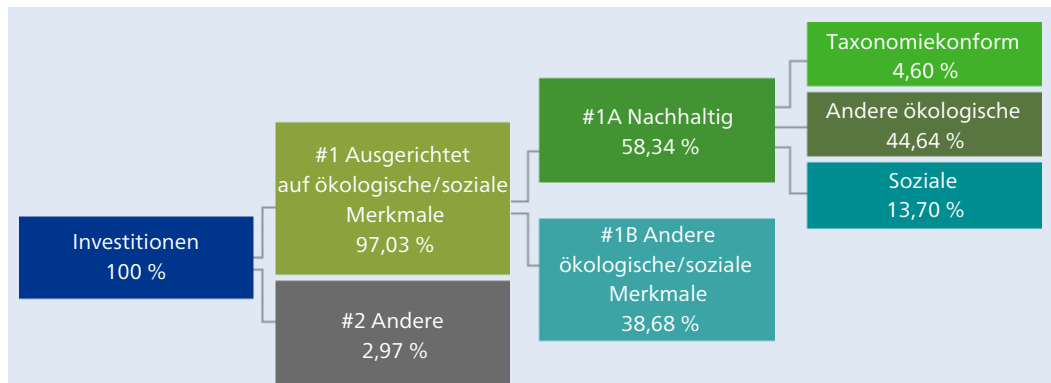
Die Kategorie „#1A Nachhaltig“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen zu „Taxonomiekonformen“ Umweltzielen, „Anderen ökologischen“ und sozialen Zielen („Soziale“) beigetragen wurde.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische/soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet waren, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizierten.

Insofern der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung investierte, wird die Kategorie „Taxonomiekonform“ ausgewiesen.

Die Kategorie „Andere ökologische“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der OffenlegungsVO, die nicht taxonomiekonform waren.

Es war innerhalb des Berichtszeitraums nicht möglich, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung eindeutig der Kategorie „Taxonomiekonform“ oder der Kategorie „Andere ökologische“ zuzuordnen. Zudem werden taxonomiekonforme Investitionen entsprechend Artikel 17 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung auf Grundlage des Bruttofondsvermögens vor Abzug der Verbindlichkeiten berechnet. Die Berechnung der Quote der übrigen Kategorien, erfolgt dagegen auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds. Aus diesen Gründen wird die Kategorie „Taxonomiekonform“, sofern diese ausgewiesen wird, als Teilmenge von „Andere ökologische“ angegeben und bei der Berechnung der Quote „#1A Nachhaltig“ nicht gesondert berücksichtigt. Die Quote „Taxonomiekonform“ basiert auf berichteten Daten der Emittenten und wurde nicht geschätzt.



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Industrie-Zweig	Anteil Fondsvermögen
Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe		2,85 %
	Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	2,85 %
Industrie		9,89 %
	Investitionsgüter	1,87 %
	Gewerbliche Dienste & Betriebsstoffe	3,18 %
	Transportwesen	4,84 %
Nicht-Basiskonsumgüter		6,16 %
	Automobile & Komponenten	2,25 %
	Gebrauchsgüter & Bekleidung	0,66 %
	Verbraucherdienste	0,91 %
	Groß- und Einzelhandel	2,35 %
Basiskonsumgüter		2,53 %
	Lebensmittel- und Basisartikeleinzelhandel	0,47 %
	Lebensmittel, Getränke & Tabak	1,47 %
	Haushaltsartikel & Körperpflegeprodukte	0,60 %
Gesundheitswesen		9,02 %
	Gesundheitswesen: Ausstattung & Dienste	3,61 %
	Pharmazeutika, Biotechnologie & Biowissenschaften	5,41 %
Finanzwesen		28,13 %
	Banken	21,04 %
	Diversifizierte Finanzdienste	4,30 %
	Versicherungen	2,79 %
IT		17,63 %
	Software & Dienste	7,23 %
	Hardware & Ausrüstung	5,51 %
	Halbleiter & Geräte zur Halbleiterproduktion	4,89 %
Telekommunikationsdienste		6,68 %
	Telekommunikationsdienste	3,19 %
	Media & Entertainment	3,49 %
Versorgungsbetriebe		5,47 %
	Versorgungsbetriebe	5,47 %
Immobilien		8,37 %
	Immobilien	4,68 %
	Real Estate Management & Development (New)	3,69 %
Multisektor		0,00 %
	Multisektor	0,00 %

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

-**Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
-**Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
-**Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie des Fonds wurden auch nachhaltige Investitionen getätigt.

Bei den getätigten nachhaltigen Investitionen konnte es sich auch um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben. Insofern solche Investitionen durchgeführt wurden, wurden diese auf Grundlage der Umsatzerlöse berechnet und waren nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds, sondern wurden zufällig im Rahmen dieser Strategie getätigt.

Der Fonds strebte auch im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie keine taxonomiekonformen Investitionen an. Dennoch konnte es der Fall gewesen sein, dass der Fonds im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die in diesen Bereichen tätig waren.

Der Fonds durfte nach seinen Anlagebedingungen auch in Staatsanleihen investieren. Bis zum Ende des Berichtszeitraums gab es keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Die Einhaltung der in Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung festgelegten Anforderungen für die getätigten Investitionen wurden weder von einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern bestätigt noch durch einen oder mehrere Dritte überprüft.

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel nach EU-Taxonomie konform sind, ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁾?



Ja



In fossiles Gas



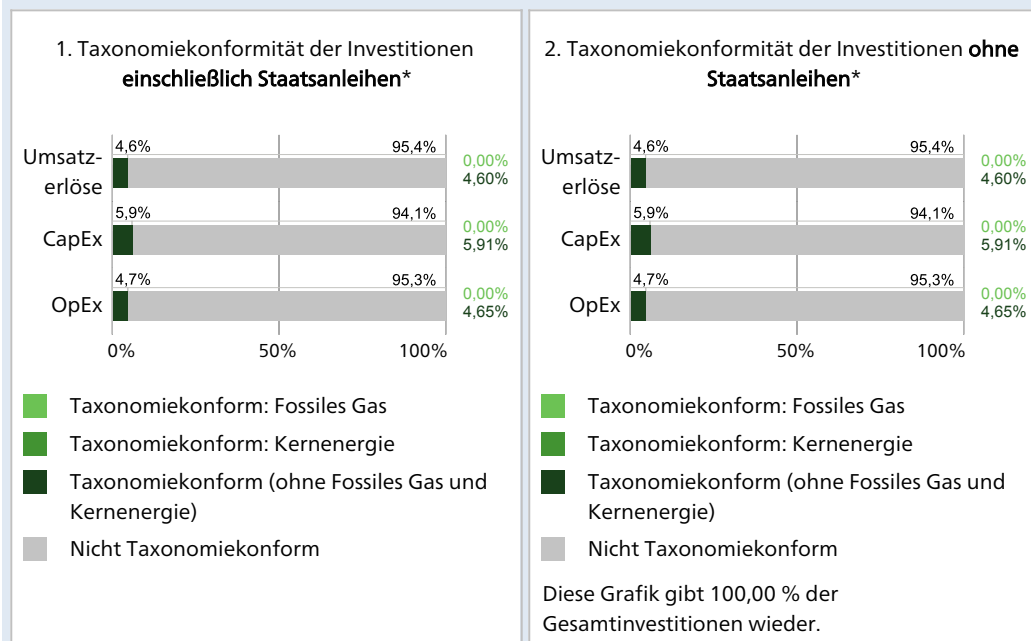
In Kernenergie



Nein

¹⁾ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Insofern angegeben wurde, dass der Fonds in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investierte kann es vorkommen, dass Quoten aufgrund von Abrundungen als 0,00% im Balkendiagramm ausgewiesen werden.

Die folgende Tabelle verdeutlicht die Verteilung EU-taxonomiekonformer Investitionen auf die entsprechenden Umweltziele. Gegebenenfalls kann es aufgrund von Validierungsprozessen der Datenprovider zu den von den Unternehmen berichteten taxonomiekonformen Investitionen dazu kommen, dass die Summe der Umweltziele pro Leistungsindikator (Umsatz, CapEx oder OpEx) nicht dem Wert entspricht, der im Balkendiagramm aufgeführt ist. Dies liegt daran, dass die Datenprovider lediglich jene Beiträge der berichteten taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten zu den Umweltzielen berücksichtigen, bei denen ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel gemäß Artikel 10 bis 16 Taxonomie-Verordnung, eine positive DNSH-Prüfung gemäß Artikel 17 Taxonomie-Verordnung und ein vorhandener Mindestschutz gemäß Artikel 18 Taxonomie-Verordnung klar aus den Jahresberichten ersichtlich ist.

Klimaschutz

Klimaschutz taxonomiekonform Umsatz	4,43 %
Klimaschutz taxonomiekonform CapEx	5,64 %
Klimaschutz taxonomiekonform OpEx	3,62 %

Anpassung an den Klimawandel

Anpassung an den Klimawandel taxonomiekonform Umsatz	0,01 %
Anpassung an den Klimawandel taxonomiekonform CapEx	0,28 %
Anpassung an den Klimawandel taxonomiekonform OpEx	0,02 %

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen taxonomiekonform Umsatz	0,01 %
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen taxonomiekonform CapEx	0,01 %
Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen taxonomiekonform OpEx	0,00 %

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft taxonomiekonform Umsatz	0,06 %
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft taxonomiekonform CapEx	0,05 %
Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft taxonomiekonform OpEx	0,02 %

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung taxonomiekonform Umsatz	0,07 %
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung taxonomiekonform CapEx	0,12 %
Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung taxonomiekonform OpEx	0,07 %

Der Fonds war zum Berichtsstichtag zu folgendem Prozentsatz des Gesamtportfolios in Staatsanleihen investiert.

Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der Taxonomie-konformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Prozentsatz des Gesamtportfolios in Staatsanleihen	0,00 %
--	--------

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Anteil der Investitionen in Übergangstätigkeit	0,12 %
Anteil der Investitionen in ermöglichender Tätigkeit	1,50 %

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Den nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, wie die EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen abgeschnitten haben.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen:

**Umfang Investitionen in
ökologisch nachhaltige
Wirtschaftstätigkeit**

2024

Taxonomiekonform Umsatz	3,17 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	1,44
Taxonomiekonform CapEx	4,13 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	1,78
Taxonomiekonform OpEx	3,47 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	1,18

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen:

**Umfang Investitionen in
ökologisch nachhaltige
Wirtschaftstätigkeit**

2024

Taxonomiekonform Umsatz	3,17 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	1,44
Taxonomiekonform CapEx	4,13 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	1,78
Taxonomiekonform OpEx	3,47 %
Vergleich zu aktuellem Geschäftsjahr	1,18



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Investitionen in EU-taxonomiekonforme nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mit einem Umweltziel gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung waren nicht Teil der Anlagestrategie des Fonds.

Der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen ist dem Abschnitt „Wie sah die Vermögensallokation aus?“ zu entnehmen.



Welche Investitionen fielen unter „Andere“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für den Fonds wurden Vermögensgegenstände zu Investitions- und Absicherungszwecken erworben, die nicht zu ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beitrugen. Dies waren zum Beispiel Derivate, Investitionen, für die keine Daten vorlagen oder Barmittel, die zu Liquiditätszwecken gehalten wurden.

Beim Erwerb dieser Vermögensgegenstände wurde kein ökologischer und/oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.

Unter „Andere“ fallen auch solche Investments, die aufgrund von Marktbewegungen oder der routinemäßigen Aktualisierung von Kennzahlen über einen kurzen Zeitraum die ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht eingehalten haben.

Die angestrebte Quote für ökologische und/oder soziale Merkmale wurde dadurch nicht verletzt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Die Einhaltung ökologischer und/oder soziale Merkmale des Fonds wurde über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsindikatoren in der Anlagestrategie erreicht, zum Beispiel die Anwendung von Ausschlusskriterien oder Mindestanforderungen an Nachhaltigkeitskennziffern des Fonds. Bei Ausschlusskriterien handelt es sich um einzelne oder multiple Kriterien, die Investments in bestimmte Unternehmen, Branchen oder Länder ausgeschlossen haben. Die Nachhaltigkeitsindikatoren wurden in einer Software für nachhaltiges Portfoliomanagement verarbeitet. Auf Basis dieser Software konnte die Gesellschaft verschiedene nachhaltige Strategien für den Fonds überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Zur Überwachung und Sicherstellung von Anlagerestriktionen, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds beitrugen, wurden außerdem technische Kontrollmechanismen in unseren Handelssystemen implementiert, wodurch sichergestellt wurde, dass keiner der Emittenten, die gegen Ausschlusskriterien verstoßen, gekauft werden konnte.

Darüber hinaus analysierte die Gesellschaft die Einhaltung guter Corporate Governance Standards von Unternehmen auf Basis von Daten verschiedener Anbieter und Recherchen von Stimmrechtsberatern oder trat alleine oder im Verbund mit anderen Investoren in einen Dialog mit Unternehmen zu ihren Standards ein.

Insbesondere nahm die Gesellschaft ihre Aktionärsrechte (Engagement), zur Vermeidung von Risiken und zur Förderung der Nachhaltigkeit bei betroffenen Unternehmen wahr.

Der Engagement Prozess von Union Investment umfasst das Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen (UnionVote) und den konstruktiven Dialog mit den Unternehmen (UnionVoice).

Der konstruktive Unternehmensdialog beinhaltete schwerpunktmäßig den direkten Austausch mit den Unternehmen und Diskussionen auf Plattformen externer Institutionen. Dabei wurden nicht nur unternehmerische Aspekte angesprochen, sondern auch gezielt soziale, ökologische und Corporate-Governance-Themen adressiert.

Im Rahmen der Stimmrechtsausübung (UnionVote) nahm das Portfoliomanagement von Union Investment auf Hauptversammlungen im Interesse der Anleger regelmäßig Einfluss auf die Unternehmensführung und die Geschäftspolitik von Aktiengesellschaften. Dabei wurden Maßnahmen unterstützt, die aus Sicht des Portfoliomanagements den Wert des Unternehmens langfristig und zukunftsfähig steigern sollen, und gegen solche gestimmt, die diesem Ziel entgegenstehen. Den Rahmen für das Abstimmungsverhalten gibt die Proxy Voting Policy vor. Hierbei erwartete die Gesellschaft eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die nicht nur rein ökonomische Zielgrößen beachtete, sondern auch soziale, ethische und umweltrelevante Aspekte berücksichtigt. Diese Zielgrößen wurden insbesondere dann von der Gesellschaft befürwortet, wenn diese langfristig ausgerichtete Aktionärsinteressen und damit den langfristigen Unternehmenswert förderten. Da das Anlegerinteresse im Mittelpunkt steht, hat die Gesellschaft organisatorische Maßnahmen getroffen, um mögliche Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers zu vermeiden, die sich aus der Ausübung von Stimmrechten ergeben könnten.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Der Fonds war auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet. Dabei sollte der Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten des Fonds in Summe unter dem Wert der Treibhausgas-Emissionsintensität der Gesamtheit der Emittenten liegen, die in dem nachstehenden Vergleichsmaßstab des Fonds aufgeführt werden: 40 Prozent Solactive ISS ESG Developed Markets Paris-Aligned Benchmark USD Index NTR, 40 Prozent Solactive Euro Corporate IG PAB Index, 20 Prozent Solactive USD Corporate IG PAB EUR Hedged Index. Dieser Vergleichsmaßstab wurde als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die angestrebte Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet ist.

Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

Die als Referenzwerte bestimmten Indizes sind gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-Verordnung“) konstruierte und bereitgestellte EU-Referenzwerte für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen (sogenannte „EU Paris-Aligned Benchmark“, PAB). Die Methodik zur Konzipierung eines Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts beruht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung auf den im Übereinkommen von Paris festgelegten Verpflichtungen und ist daher kontinuierlich auf eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität ausgerichtet.

Mit den zuvor genannten Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten korrespondieren folgende Referenzwerte (breite Marktindizes) der Muttergesellschaft Solactive AG:

Solactive GBS Developed Markets Large & Mid Cap USD Index NTR, Solactive Euro IG Corporate Index, Solactive USD Investment Grade Corporate Index.

Diese Referenzwerte konnten als Vergleichsgröße zur Messung der Wertentwicklung des Fonds herangezogen werden.

Im Gegensatz dazu erfüllen die als Referenzwerte des Fonds bestimmten Indizes die Anforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung und sind daher darauf ausgerichtet, das im Übereinkommen von Paris festgelegte Zwei-Grad-Ziel zu erreichen, d. h. anzustreben, dass der Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau bleibt.

Der Administrator dieser EU-Referenzwerte zieht bei der Ausarbeitung der Methodik zur Konzipierung dieser Referenzwerte das 1,5 Grad C-Szenario der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimafragen (IPCC) ohne oder nur mit begrenzter Überschreitung als Referenztemperatur-Szenario heran. Die Mindeststandards für diese EU-Referenzwerte berücksichtigen dabei die Treibhausgas-Emissionen der Kategorien Scope 1-3.

Die Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte sollten nicht zur Förderung von Investitionen in Finanzinstrumente beitragen, die von Unternehmen begeben werden, die gegen internationale Standards wie die Grundsätze der Initiative Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Der Administrator dieser EU-Referenzwerte legt dazu spezifische Kriterien fest, die auf klimabezogenen oder anderen Erwägungen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (Environmental, Social and Governance, ESG) beruhen und wendet dabei die gemäß Artikel 12 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 zur Ergänzung der Benchmark-Verordnung geforderten Ausschlusskriterien an.

Darüber hinaus war die Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten der im Rahmen der Verwaltung des Fonds herangezogenen EU-Referenzwerte insgesamt mindestens 50 Prozent niedriger als die Treibhausgas-Emissionsintensität der Gesamtheit der Emittenten, die in den korrespondierenden Referenzwerten (breite Marktindizes) der Muttergesellschaft aufgeführt wurden. Zudem wurde die Treibhausgas-Emissionsintensität der Emittenten dieser EU-Referenzwerte gemäß der zuvor genannten Delegierten Verordnung anhand eines festgelegten Dekarbonisierungszielpfads (durchschnittliche jährliche Verringerung von 7 Prozent) weiter reduziert.

Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

Der Fonds nutzte den Vergleich mit dem Referenzwert als Nachhaltigkeitsindikator (CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3)), um die Einhaltung der angestrebten Reduzierung der Treibhausgas-Emissionsintensität zu messen. Wie diese Messung erfolgt und wie der Fonds im Vergleich zum Referenzwert in Bezug auf den Nachhaltigkeitsindikator abgeschnitten hat, kann dem Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukte beworben werden, herangezogen?“ (Nachhaltigkeitsindikator „CO₂e-Unternehmenswert-Intensität (Scope 1-3)“) entnommen werden.

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?

Nachfolgende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds bzw. seiner jeweiligen Anteilklassen und des Referenzwerts in Prozent auf Basis eigener Berechnungen (gemäß BVI-Methode) für den Zeitabschnitt im Berichtszeitraum, in welchem für den Fonds ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt wurde. Die in diesem Bericht enthaltenen Angaben und Zahlen sind vergangenheitsbezogen und geben keinen Hinweis auf die zukünftige Entwicklung.

1. Oktober 2024 bis 30. September 2025	Referenzwert	
UniZukunft Klima A	2,44 %	5,20 %
UniZukunft Klima -net- A	2,08 %	5,20 %

Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?

Nachfolgende Tabelle zeigt die Wertentwicklung des Fonds bzw. seiner jeweiligen Anteilklassen und des breiten Marktindex in Prozent auf Basis eigener Berechnungen (gemäß BVI-Methode) für den Zeitabschnitt im Berichtszeitraum, in welchem für den Fonds ein Index als Referenzwert für die Erreichung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt wurde. Die in diesem Bericht enthaltenen Angaben und Zahlen sind vergangenheitsbezogen und geben keinen Hinweis auf die zukünftige Entwicklung.

1. Oktober 2024 bis 30. September 2025	Breiter Marktindex	
UniZukunft Klima A	2,44 %	6,60 %
UniZukunft Klima -net- A	2,08 %	6,60 %